

Mindestinhalte Infektionsschutzkonzept

Gem. § 5 Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO haben die Infektionsschutzkonzepte folgenden **Mindestinhalt**:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

**Verantwortliche Person** gem. § 5 Abs. 1: die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, mit den Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4

**Verantwortliche Person** gem. § 5 Abs. 2 kann sein:

- Veranstalter
- Leiter
- Betriebsinhaber
- Geschäftsführer
- Vorstand
- Vereinsvorsitzender
- zuständige Amtsträger
- oder Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt und die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist

Infektionsschutzkonzept nach § 3 Abs. 1 ist **zu erstellen für**

- öffentliche frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen,
- jeweils mit Publikumsverkehr Betriebe, Geschäfte, Einrichtungen
- Wohnheime
- Sammelunterkünfte
- nicht öffentliche, private oder familiäre Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 75 Personen unter freiem Himmel, die nicht in einer Gaststätte oder anderen öffentlichen Veranstaltungen, Einrichtungen oder kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr stattfinden

**Allgemeine Infektionsschutzregeln** nach § 3 Abs. 2:

→ Empfehlungen des RKI, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste
→ Einhaltung des Mindestabstands
→ Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen

→ Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr
→ Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
→ Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs

Verantwortliche Person hat **sicherzustellen** nach § 3 Abs. 3:

→ Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
→ Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichend Möglichkeit zur guten Belüftung
→ Aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere: Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Hust- und Niesetikette → Hinwirken auf deren Einhaltung
→ Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts

(Der erste Punkt gilt nicht für Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften. Diese Personen sind verpflichtet, eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 unverzüglich dem Amt für Gesundheit und Versorgung zu melden.)

**Besondere Infektionsschutzregeln** nach § 4

→ Sicherstellen hinsichtlich Informationen an anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wenn möglich regelmäßige Durchsagen über allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3
→ Sicherstellen hinsichtlich des Zutritts, die eine MNB tragen nach § 6 (Ausnahme nach § 6 Abs. 3 beachten)
→ In Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
→ Ansammlungen (insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen) verhindern, bei denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten wird
→ Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbot erteilen